



Jahrgang 49
Freitag, den 18.12.2020
Ausgabe 51/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Weihnachtskonzert

der Sängervereinigung Wolfskehlen für Zuhause

Ab Samstag, 19. Dezember,
kann Chor-Konzert online erlebt werden.



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - 17 99

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - 52 52

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimattmuseen

Büchernerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 930841/2 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Wegen der Corona-Pandemie sind das Büchernerhaus und die Heimattmuseen bis auf Weiteres geschlossen.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr
 dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
 mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
 12:00 - 12:30 Uhr
 dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
 mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr

- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlkreis Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am Sonntag, den 14. März 2021 Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am Freitag, den 15. Januar 2021 findet um 18:00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle Goddelau, Pestalozzistraße 2, Goddelau, 64560 Riedstadt eine **öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses** statt. In dieser Sitzung - zu der auch die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge eingeladen sind - wird der Gemeindevwahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge prüfen und über deren Zulassung entscheiden.

Für den Veranstaltungsort gilt ein Corona-Hygienekonzept. Die Anzahl der Zuschauer*innen ist aufgrund der Raumgröße beschränkt und muss ggf. reglementiert werden. Alle Anwesende müssen grundsätzlich - auch während des Sitzungsverlaufs - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Riedstadt, den 18. Dezember 2020

Oliver Hartmann

Besonderer Gemeindevwahlleiter
der Stadt Riedstadt

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021

Aufgrund der Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 11.12.2020 müssen nach § 68a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz Wahlvorschläge in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und hand-

schriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetz wegen Vertreter hat. Ich weise darauf hin, dass die Rechtsänderung erst nach Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt in Kraft tritt.

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindenden Wahlen

- zur Stadtverordnetenversammlung in der Büchnerstadt Riedstadt und
- zum Ausländerbeirat der Büchnerstadt Riedstadt

auf.

1. Rechtsgrundlagen

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367)

2. Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 10 Abs. 1 bis 4 KWG).

3. Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wählbar als Stadtverordnete oder Stadtverordneter sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 14.03.2003 oder früher geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten, also seit mindestens 14.12.2020 in der Büchnerstadt Riedstadt ihren Wohnsitz haben.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO i. V. m. § 81 ff. HGO).

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 14.03.2003 oder früher geboren sind
- seit mindestens drei Monaten, also seit mindestens 14.12.2020 in der Büchnerstadt Riedstadt ihren Wohnsitz haben.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerin oder ausländischer Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 3 und 4 HGO). Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Haupt-

wohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO).

4. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bzw. Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerin oder Unionsbürger) sind,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 14.03.2003 oder früher geboren sind und
- seit mindestens sechs Wochen, also seit mindestens 31.01.2021 in der Büchnerstadt Riedstadt ihren Wohnsitz haben.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz (§ 30 Abs. 1 i. V. m. § 81 ff. HGO).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 31 HGO).

Wahlberechtigt für die Ausländerbeiratswahl sind die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 14.03.2003 oder früher geboren sind und
- seit mindestens sechs Wochen, also seit mindestens 31.01.2021 in der Büchnerstadt Riedstadt ihren Wohnsitz haben.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz (§ 86 Abs. 2 i. V. m. § 84 HGO).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 31 HGO).

5. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 Abs. 1 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl der Büchnerstadt Riedstadt beträgt 23.864 Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsstand am 30.09.2019). Danach wären in Riedstadt 37 Stadtverordnete zu wählen (§ 38 Abs. 1 HGO).

Nach der Hauptsatzung der Stadt Riedstadt sind in den Ausländerbeirat 7 Mitglieder zu wählen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG).

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 KWG). Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig (§ 14 Abs. 2 KWG).

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung d



für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung benannt wurde. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 11 Abs. 3 KWG).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer bzw. einem Abgeordneten oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 KWG).

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind 37 Unterschriften, für die Ausländerbeiratswahl 7 Unterschriften vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster (KW Nr. 6 - Wahlvorschlag) eingereicht werden.

Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster (KW Nr. 7 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter der Büchnerstadt Riedstadt zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrats der Büchnerstadt Riedstadt, Einwohnermeldeamt beizufügen, dass sie bzw. er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende bzw. der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 KWO).

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster (KW Nr. 9 - Zustimmungserklärung), dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiter mitzuteilen,
2. eine Bescheinigung des Magistrats der Büchnerstadt Riedstadt, Einwohnermeldeamt, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (KW Nr. 10 - Wählbarkeitsbescheinigung),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (KW Nr. 11 - Niederschrift über den Verlauf der Versammlung),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner (§ 23 Abs. 3 KWO). Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt. Für jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten darf die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilt werden (§ 23 Abs. 4 KWO).

7. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

An der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirats dürfen sich nur solche Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Riedstadt (Wahlgebiet) sind und zum Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat in Riedstadt wahlberechtigt sind (§ 61 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 12 Abs. 3 KWG).

8. Einreichung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 4. Januar 2021, bis 18 Uhr nach vorheriger Terminabsprache unter 06158 181-510 schriftlich bei dem

Wahlleiter der Stadt Riedstadt
Wahlamt
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge behoben werden können.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Abschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss zurückweisen.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und amtlich vorgeschriebenen Vordrucke sind bei dem Gemeindevorstand zu erhalten. Alle amtlichen Vordruckmuster mit Ausnahme des Formblattes für die Unterstützungsunterschriften KW Nr. 7 werden auch vom Hessischen Landeswahlleiter unter www.wahlen.hessen.de unter dem Stichwort „Kommunalwahlen 2021“ kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 1 bis 3 KWG).

Riedstadt, 15.12.2020

Oliver Hartmann

Besonderer Gemeindevorstand

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt-Goddelau: Kriminelle plündern Auto/Rund 10.000 Euro Schaden

Ein auf dem Parkplatz einer Sporthalle im Akazienweg geparkter Mercedes, geriet in der Nacht zum Mittwoch (09.12.) in das Visier von Kriminellen.

Die Täter verschafften sich gewaltsam Zugang in den Innenraum und bauten anschließend die kompletten Armaturen der Mittelkonsole, das gesamte Multimedia-System sowie das Lenkrad aus. Es entstand ein Schaden von rund 10.000 Euro.

Hinweise in diesem Zusammenhang werden erbeten an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960.

Riedstadt-Leeheim: versuchter Raubüberfall auf Tankstelle

Am Sonntagabend (13.12.) um 21:19 Uhr, kamen zwei maskierte Täter auf den Pächter einer Tankstelle in der Geinsheimer Str. in Riedstadt-Leeheim zu, der gerade die Tankstelle verließ und zuschließen wollte. Einer der Täter hielt dabei eine Handfeuerwaffe in der Hand. Der Pächter wehrte sich vehement und versuchte dem Täter die Waffe zu entreißen. Daraufhin ließen beide Täter von ihm ab und flüchteten ohne Beute mit einem dunklen Kleinwagen, vermutlich Ford Fiesta, in dem ein dritter Täter wartete. Kennzeichen des Kfz ist nicht bekannt. Das Fahrzeug flüchtete in Richtung Geinsheim. Der Pächter der Tankstelle wurde bei dem Überfall nicht verletzt.

Täterbeschreibung: drei männliche Täter, dunkel gekleidet, zwei davon 1,65 bis 1,90 m groß, deutschsprachig, mit schwarzer Sturmhaube, eine Sturmhaube soll um die Augenlöcher eine gelbe Umrandung gehabt haben, ein Täter führte eine schwarze Sporttasche mit sich. Etwaige Zeugen, die Hinweise zu dem geschilderten Sachverhalt geben können werden gebeten, sich bei der Kriminalpolizei (K10) in Groß-Gerau unter der Rufnummer 06142/6960 zu melden.

Ende der Motorradsaison 2020/ Mehr Tote, weniger Verletzte

- Drei getötete Motorradfahrer mehr als im Jahr 2019 aber insgesamt 24 verletzte Biker weniger als im Vorjahr, lautet die Bilanz nach Ende der Motorradsaison 2020 in Südhessen.

Während der diesjährigen Saison wurden 76 Biker mit Motorrädern über 125 ccm Hubraum schwer- und 173 leichtverletzt. Acht Menschen verloren bei Verkehrsunfällen ihr Leben.

Im Jahr 2019 gab es 83 Schwerverletzte, 190 Leichtverletzte sowie fünf getötete Motorradfahrer. Ereigneten sich im Jahr 2019 noch insgesamt 364 Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Fahrern schwerer Maschinen (über 125 ccm) im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen, sind es nach aktuellem Stand bislang 344 Unfälle.

Die überwiegende Anzahl der Motorradfans war wieder verantwortungsvoll und vernünftig auf den Strecken in Südhessen unterwegs

und begrüßte die durchgeführten Kontrollen der Polizei, um, wie es ein Biker formulierte: „Die schwarzen Schafe herauszufischen.“

Insgesamt kontrollierten die Ordnungshüter im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen rund 6000 Motorräder und damit fast doppelt so viele, wie im letzten Jahr. Sicherlich auch ein Folge des durch Corona-Pandemie. Immerhin 95 Fahrern drohen wegen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen Fahrverbote.

Polizeipräsident Bernhard Lammel sagte dazu: „Die intensiven und sehr zahlreichen Motorradkontrollen der Polizei waren nur durch das zusätzliche, hohe Engagement unserer Beamten möglich. Vor dem Hintergrund der großen Einsatzbelastung der Kollegen in diesem Jahr, ist dies nicht hoch genug einzuschätzen. Die Kontrollergebnisse zeigen aber auch, dass sich die allermeisten Motorradfahrer an die Regeln halten.“

39 Motorräder stellte die Polizei bei den Kontrollen an Ort und Stelle sicher, hauptsächlich, weil Manipulationen an den Auspuffanlagen bemerkt wurden. Bei insgesamt 65 Maschinen war aufgrund unzulässiger Veränderungen die Betriebserlaubnis erloschen. Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, dass Alkohol oder Drogen bei Fahrerinnen und Fahrern schwerer Motorräder überhaupt keine Rolle gespielt haben. Auch im Jahr 2020 legten die Ordnungshüter erneut ein spezielles Augenmerk auf vermeidbaren Lärm, den Motorradfahrer verursachen und der Anwohner an stark frequentierten Strecken ganz besonders stört. Laute Maschinen mit ausgebauter DB-Killern wurden von der Polizei, wie bereits im Vorjahr, konsequenter aus dem Verkehr gezogen. Polizeipräsident Lammel hat hierzu eine klare Meinung: „Bei technischen Veränderungen an den Motorrädern, ganz besonders bei Manipulationen an den Auspuffanlagen gilt bei uns: „Null Toleranz!“

Einen Appell richtet die Polizei aber auch an die Autofahrer: „Achtet Sie insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen unbedingt auf Motorradfahrer. Die Geschwindigkeit der motorisierten Zweiräder wird häufig unterschätzt und der Bremsweg bei Bikern ist in der Praxis meist länger als man denkt.“

Südhessen: Kontrollen auf der Autobahn/ Zivilfahnder zwei Tage im Einsatz

Am Mittwoch (09.12.) und Donnerstag (10.12.) haben Zivilkräfte umfangreiche Kontrollen auf Autobahnen in Südhessen und im angrenzenden Rheinland-Pfalz durchgeführt. Mit Unterstützung von Fahndern des Polizeipräsidiums Mainz, wurden in den zwei Tagen insgesamt 68 Fahrzeuge gestoppt und 141 Personen überprüft. 11 Personen wurden vorläufig festgenommen und zudem 29 Strafbefehle erlassen, unter anderem wegen Urkundenfälschung, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, illegalen Aufenthalts sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahls erstattet.

Im Rahmen der Kontrolle stoppten die Ordnungshüter auch einen Kleintransporter aus Osteuropa. In der Jackentasche eines 27 Jahre alten Fahrzeuginsassen fanden sie anschließend mehrere Gramm Amphetamin und zusätzlich eine geringe Menge Marihuana.

Bei einer weiteren Kontrolle eines Kleinbusses aus Osteuropa wurden von den Fahndern zwei ukrainische Staatsangehörige festgenommen, die illegal in das Bundesgebiet eingereist waren. Über die zuständigen Ausländerämter wurde ihnen daraufhin die Ausweisung aus Deutschland erläutert.

Die flächendeckenden Kontrollen zur Bekämpfung der Eigentums- und Drogenkriminalität dienen insbesondere dem Zweck, Straftäter nachhaltig zu verunsichern sowie Südhessen und angrenzende Gebiete für die Täter „unattraktiv“ zu machen.

Rentner bei Schwelbrand verstorben

Am Sonntagvormittag (13.12.2020) wurde in einem Einfamilienhaus im Riedstädter Ortsteil Crumstadt der 76-jährige Hauseigentümer tot aufgefunden. Ein Bekannter des Verstorbenen hatte bereits gegen erfolglos Kontakt zu dem allein dort wohnhaften Rentner gesucht, ihn aber telefonisch nicht erreicht. Um kurz nach 10:00 Uhr hatte er dann den Mann im Wohnzimmer des Hauses leblos aufgefunden und sofort Rettungskräfte alarmiert. Die konnten nur noch den Tod des 76-jährigen feststellen. Erste Ermittlungen der Kriminalpolizei unter Hinzuziehung eines Arztes zur Leichenschau ergaben, dass der Rentner durch eine Kohlenmonoxid-Vergiftung ums Leben kam.

Das Wohnzimmer wurde mit einem Kohleofen beheizt. Bereich des Ofens hatte sich, vom Hauseigentümer unbemerkt, Schwelbrand entwickelt und dabei das tödliche Rauchgas gebildet. Auf Grund fehlender Sauerstoffzufuhr war der Schwelbrand in Folge wieder von selbst erloschen.